

Hausrat- und Inhaltsversicherung

Rundumschutz für Heim und Arbeitsplatz



Einbruch, Feuer, Wasser, Sturm und Hagel – das sind die wichtigsten Gefahren, denen unsere Habe bislang ausgesetzt war. Durch den Klimawandel kommen nun weitere Naturgefahren hinzu, die unseren Besitz bedrohen.

Um sich vor all diesen Gefahren zu schützen, können wir allerhand Vorsichtsmaßnahmen treffen und uns besonders umsichtig verhalten. Zudem gibt es für all diese Fälle auch Versicherungen, die wir abschließen sollten. Denn wie es der Zufall will, geschehen Dinge, die nur wenig vorhersehbar sind oder wo der Schutz dann doch nicht ausreicht. Am wichtigsten sind eine Hausratversicherung für den privaten Bereich sowie eine Inhaltsversicherung für den beruflichen oder gewerblichen Bereich.

Hausratversicherung: Muss die sein?

Kommt darauf an, ob wir in einem Schadenfall all unser Hab und Gut aus eigener Tasche wiederbeschaffen können oder wollen oder ob wir dieses Risiko besser auslagern. Wer nur über einen minimalen Hausrat verfügt, kann vielleicht darauf verzichten. Doch die meisten

werden nach einem Brand oder Einbruch nicht unbedingt in der Lage sein, die finanziellen Belastungen selbst zu tragen.

Und was ist mit der Inhaltsversicherung?

Da gilt das Gleiche: Wer bereit und in der Lage ist, bestimmte Risiken selbst zu tragen, kann dies ganz oder teilweise tun. Wer aber für hohe Werte Verantwortung hat, kommt um einen ausreichenden Versicherungsschutz nicht herum. Leider können hier die Versicherungssummen nicht wie bei der Hausratversicherung pauschal ermittelt werden: Eine korrekte Ermittlung der Neuwerte ist erforderlich, will man eine Unterversicherung vermeiden.

Warum ist eine Hausrat- oder Inhaltsversicherung immer empfehlenswert?

Einfach weil es viele Schadensszenarien gibt: Ein Schaden muss ja nicht unbedingt in der eigenen Wohnung entstanden sein – vielleicht brennt es beim Nachbarn und Löschwasser und Rauch machen auch die eigenen vier Wände unbewohnbar. Ähnlich bei einem Wasserrohrbruch, wenn das Wasser durch Decken und Wände dringt und die eigenen Möbel aufquellen und Teppiche unbrauchbar werden. Auch im gewerblichen Bereich treten solche Fälle auf.

Bin ich dann also rundum gut versorgt?

Nicht ganz, sondern nur für die im Versicherungsschein genannten Gefahren. Bei der Hausratversicherung werden umfangreiche Ergänzungen und Zusatzklauseln angeboten, die schon sehr weit gehen, aber selbst da gibt es immer noch einige Ausschlüsse. Auch in der Inhaltsversicherung werden ähnlich viele Möglichkeiten der Absicherung angeboten.

Peter Sollmann

FAIRSICHERUNGSBÜRO
Konzepte für die Zukunft

Fairsicherungsbüro
Manfred Gerling e.K.

Martin-Luther-Straße 11
59065 Hamm

Tel. 0 23 81 / 92 63 35
Fax 0 23 81 / 92 63 36

info@fairsicherung-hamm.de
www.fairsicherung-hamm.de



Wärmepumpen und Gebäudeversicherung

Heizung modernisiert, Vertrag auch?

Angesichts von Klimawandel und Energiekrise kommen für immer mehr Hausbesitzer Anschaffung und Betrieb von Wärmepumpen zur Heizung ihrer Immobilien in Frage. Prinzipiell eine gute Idee; doch was ist, wenn die teure Anschaffung beschädigt wird, Wasserleitungen brechen oder anderes mehr? Spätestens für derlei Fälle sollten Sie einen genauen Blick auf den Versicherungsschein Ihrer Gebäudeversicherung werfen.

Häufig sind Wärmepumpen bei alten Verträgen gar nicht erwähnt. Dann hilft nur eine Anfrage beim Versicherer, um eine solche Anlage in den Vertrag einzuschließen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass es stets ausschließlich um die Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel geht, vielleicht noch um Elementargefahren.

Zwar hat man mit einer solchen Versicherung schon das Wesentliche abgedeckt, doch wer zusätzlich Schäden an der Elektronik absichern möchte, sollte nach einer entsprechenden Elektronikversicherung fragen. Dabei ist wichtig, welche Art von Wärmepumpe betrieben wird, denn davon hängt auch der Versicherungsumfang ab.

Ihr Fairsicherungsbüro berät Sie gern.

Versicherungsverträge und Nebentätigkeit

Zusatzeinkommen? Vorsicht, lieber Verträge überprüfen!



»Arbeit um der Arbeit willen ist gegen die menschliche Natur«, sagte einst der Philosoph John Locke. Hier und da macht sie aber auch Spaß und im Allgemeinen ist sie fürs Überleben erforderlich.



Lebenswege und Familiensituationen ändern sich, auch die berufliche Tätigkeit übt man meist nicht mehr sein ganzes Leben lang aus. Bei gravierenden Änderungen denkt man (hoffentlich) an die Auswirkungen auf bestehende Versicherungsverträge. Sind es aber kleinere Veränderungen, vergisst man das auch gerne. Dabei kann schon die Aufnahme einer Nebentätigkeit durchaus einen Einfluss auf die Privathaftpflicht-, die Hausrat- und sogar auf die Wohngebäudeversicherung haben.

Nebentätigkeit und Privathaftpflicht

Viele Menschen üben aus den verschiedensten Gründen neben ihrem eigentlichen Beruf noch eine zweite Tätigkeit aus, vom Baby- oder Hundesitting bis zu Bürodienstleistungen, die im Homeoffice ausgeübt werden. Manche Menschen begleiten Touristen als GästeführerInnen durch ihre Stadt, andere erteilen Nachhilfe oder betreuen SeniorInnen. Eines haben all diese Tätigkeiten gemeinsam: Es können Fehler gemacht werden, die zu einem Schadenersatzanspruch gegen Sie führen!

Und da diese Fehler nicht in der Freizeit – also im Privatbereich – unterlaufen, ist die Privathaftpflicht nicht zwingend zuständig. Ob die für einen solchen Schaden aufkommt, hängt unter anderem davon ab, ob es sich tatsächlich um eine Nebentätigkeit handelt (also ob Sie Ihr Haupteinkommen aus einer anderen Tätigkeit erzielen), wie hoch Ihr jährlicher Umsatz bzw. Ihr Einkommen ist und natürlich, welche Art von Tätigkeit Sie ausüben.

Klären Sie deshalb bitte auf jeden Fall mit Ihrem Fairsicherungsbüro, ob die von Ihnen ausgeführte nebenberufliche Tätigkeit versichert ist!

Nebenberuf oder Ehrenamt

Üben Sie ein Ehrenamt aus, ist dies oftmals durch die Privathaftpflicht abgedeckt. Ehrenamtliche Tätigkeit oder auch Freiwilligendienst zeichnet sich meist aus durch a) soziales Engagement und b) die unentgeltliche Ausübung, im Gegensatz zur Nebentätigkeit.

Aber Vorsicht, nicht alle ehrenamtlichen Tätigkeiten fallen unter die Privathaftpflichtversicherung: Ausnahmen sind zum Beispiel leitende Ehrenämter. Auch Vermögensschäden, die aus einem Ehrenamt entstehen können, sind in der Regel ausgeschlossen.

Einfluss auf die Gebäude- und Hausratversicherung

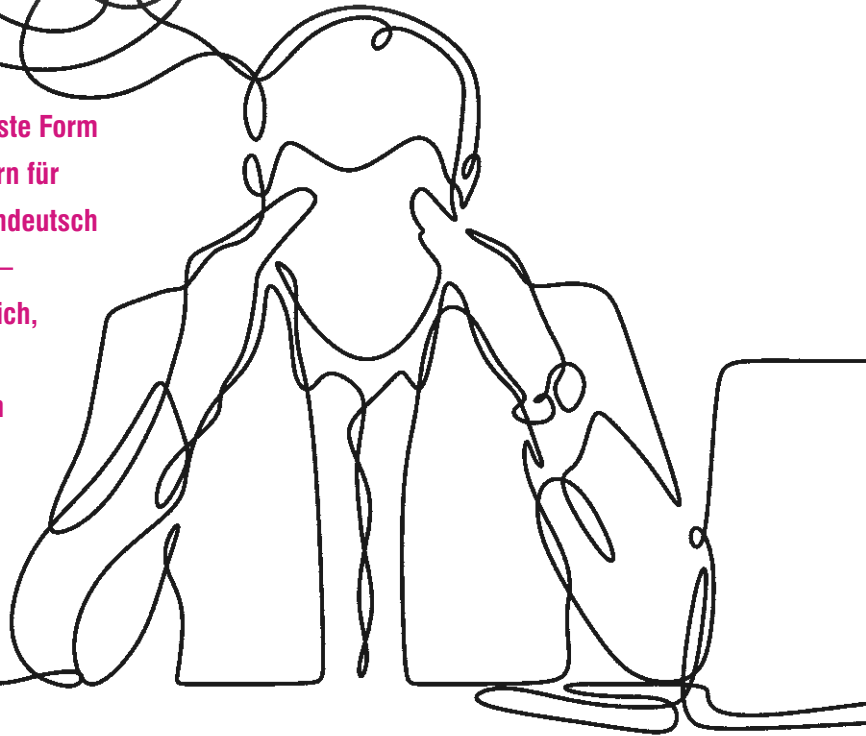
Wenn sich Ihre berufliche Situation insofern verändert, dass Sie einen Teil Ihres Hauses gewerblich nutzen, kann dies einen Einfluss auf die Gebäudeversicherung haben. Richten Sie ein Büro oder eine Praxis ein, bleibt vermutlich alles beim Alten. Ist es aber eher ein Handwerksbetrieb oder ein Ladenlokal, kann eine Anpassung erforderlich werden, da sich der Risikostatus erhöht – so kann sich etwa durch eine Werkstatt das Risiko eines Brandes erhöhen. Wir empfehlen den Sachverhalt mit uns zu besprechen und auch einen Blick auf Ihre Hausratpolice zu werfen. Es sollte gewährleistet sein, dass berufliche Sachen im häuslichen Umfeld mitversichert sind.

Auch eine Photovoltaikanlage kann einen Einfluss haben. Zumindest wenn Sie damit auch Strom ins öffentliche Netz einspeisen. Je nach Umfang kann der Versicherer dies als »Gewerbe« einstufen. Das gilt im Übrigen auch für die Privathaftpflicht. Bei dem einen Versicherer ist auch die gewerbsmäßige Einspeisung mitversichert, beim anderen Anbieter nicht. **Es gilt, die individuelle Situation zu betrachten; sprechen Sie uns einfach an.**

Dienstunfähigkeit bei Beamten

Als Staatsdiener*in um die Zukunft sorgen?!

»Der Tod stellt aus versorgungsrechtlicher Sicht die stärkste Form der Dienstunfähigkeit dar!« (aus den Unterrichtsblättern für die Bundeswehrverwaltung). Diese im schönsten Beamtendeutsch verfasste Formulierung klingt sicherlich drastisch – lenkt jedoch den Fokus auf einen Versicherungsbereich, der häufig zu wenig beachtet wird: Was passiert, wenn ich als Beamter oder Beamtin infolge einer Krankheit oder eines Unfalls meiner beruflichen Tätigkeit dauerhaft nicht mehr nachgehen kann?



Es kann jede*n treffen!

Das Thema »Dienstunfähigkeit« wird heute immer noch von vielen unterschätzt. Dabei ist statistisch gesehen jede*r vierte Beamt*in gezwungen, die berufliche Tätigkeit vor Erreichen des Ruhestands aufzugeben. Die Ursachen können vielfältig sein: Burn-out, Depression, eine andere körperliche oder psychische Krankheit oder ein Unfall.

Was bedeutet »Dienstunfähigkeit«?

Eine Dienstunfähigkeit ist schon erreicht, wenn man krankheitsbedingt innerhalb von sechs Monaten mehr als drei Monate seinen Dienst nicht verrichten kann und keinerlei Aussicht besteht, dass man in den nächsten sechs Monaten seinem Dienst wieder vollumfänglich nachgehen kann.

Häufig besteht die Vorstellung, der Dienstherr springe in dieser Situation ein und damit sei die finanzielle Situation von Beamten deutlich besser als die von Arbeitnehmern in der Privatwirtschaft. Entscheidend für die Versorgung der Beamten im Falle einer Dienstunfähigkeit ist allerdings der Beamtenstatus.

Für **Beamte auf Widerruf (BaW)** besteht keinerlei Anspruch auf einen Versorgungsanspruch durch den Dienstherrn. Ganz im Gegenteil, eine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis ist die Folge. Bei **Beamten auf Probe (BaP)** gilt ein Versorgungsanspruch nur im Falle eines Dienstunfalls; auch hier erfolgt die Entlassung aus dem Dienstverhältnis. Erst **Beamte auf Lebenszeit (BaL)** genießen eine Absicherung durch den Dienstherrn. In Abhängigkeit von der Dienstdauer ist diese aber in der Regel unzureichend und entspricht nicht den bisherigen Bezügen im Erwerbsleben.

Fazit

Es empfiehlt sich daher für jede Berufsgruppe und jede Phase der dienstlichen Tätigkeit, sich gegen die Risiken einer Dienstunfähigkeit abzusichern. Besonderer Bedarf besteht vor allem in jungen Jahren, wenn noch keine Verbeamtung auf Lebenszeit vorliegt. Mit Hilfe Ihrer Fairsicherungsmakler*innen finden Sie eine Lösung, um sich und Ihre Gesundheit kompetent und erfolgreich abzusichern!

Markus von Ulardt

Beamte auf Widerruf (BaW)	Beamte auf Probe (BaP)	Beamte auf Lebenszeit (BaL)
<ul style="list-style-type: none"> Kein Versorgungsanspruch Entlassung aus dem Dienst Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Versorgungsanspruch nur im Falle eines Dienstunfalls Entlassung aus dem Dienst Keine weiteren Versorgungsansprüche Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung 	<ul style="list-style-type: none"> Ruhegehalt vom Staat (wenn 60 Monate Wartezeit erfüllt sind, ansonsten siehe Beamte auf Probe)
>> Oft keine Möglichkeit mehr, privat vorzusorgen	>> Oft keine Möglichkeit mehr, privat vorzusorgen	>> Deutliche Versorgungslücke im Rentenalter

Quelle: DBV Deutsche Beamtenversicherung Lebensversicherung

Gefahren der Weitervermietung

Wohnung verwüstet, Versicherung zahlt nicht?!

Die Vermietung der eigenen Wohnung oder des eigenen Hauses, zum Beispiel über Airbnb, kann versicherungstechnisch zu Komplikationen führen. Der eine Hausratversicherer sieht darin kein Problem, bei einem anderen besteht dann gar kein Versicherungsschutz mehr. Da es so viele Unterschiede bei den einzelnen Anbietern gibt, können wir an dieser Stelle leider keine konkrete Aussage treffen.

Am besten wenden Sie sich an Ihre Fairsicherungsmaklerin oder Ihren Fairsicherungsmakler. Und unterlassen Sie das bitte nicht, weil Sie Sorge vor einer Beitragserhöhung haben: Nicht jede Veränderung führt automatisch zu einem höheren Beitrag.

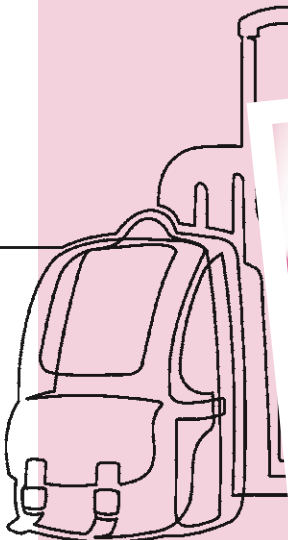
Wenn Sie noch einen recht alten Vertrag haben, kann eine Aktualisierung der Hausratversicherung sogar zu einer Beitragsreduzierung führen. Eines ist sicher: Lücken im Versicherungsschutz sind im Schadensfall immer die teuerste Variante.

Wird eine Wohnung oder ein Haus ständig an Gäste vermietet, benötigen Sie eine gewerbliche Versicherung. Auch da können wir natürlich helfen.

Angela Petig

Auslandskrankenversicherung und Jugendliche

Kinder auf Reisen noch mitversichert?



Nach zwei Jahren mit eingeschränkter Reisemöglichkeiten wächst wieder die Lust zu verreisen. Und bald beginnt die Reisesaison. Die vor Jahren vereinbarte Reisekrankenversicherung reicht jetzt vielleicht nicht mehr aus: Aus Kindern werden Jugendliche und für manche Versicherer gelten diese dann mit 18 Jahren als Erwachsene und fallen deshalb aus dem Familienvertrag. Manchmal hingegen sind »Kinder« aber auch bis 24 noch mitversichert. Bitte schauen Sie daher in Ihren Vertrag oder fragen Sie in Ihrem Fairsicherungsbüro nach.

Angela Petig